

Fischereiordnung der Neustädter Fischerfreunde e.V.

Stand: 01.02.2016

Bei der Ausübung der Fischerei in den Gewässern der Neustädter Fischerfreunde e. V. (NFF) sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der vorliegenden Fischereiordnung des Vereins zu beachten.

1. Gewässerbeschreibung:

A Donau, Kels und Altwasser

Obere Grenze: Kirchturm Marching

Untere Grenze: Stromleitung über Donau und Kels, ca. 30 Meter flussabwärts des Flusskilometersteines 2428.4

B Donau des KFV-Kelheim

Obere Grenze: Fischereigrenze zu den NFF

Untere Grenze: Mariaort, bei Regensburg

C Weiher

Der Erlaubnisschein gilt für den „Großen Stadtweiher“, den Siebigweiher und den Marchinger Weiher.

**In der Laichschonstätte des Stadtweihers darf
nicht gefischt werden!**

D Mittlerer- und Unterer-Goldauser

- Das Nordufer des Mittleren Sees (Schilfseite) ist ganzjährig gesperrt.
- Das Südufer und Teile des unteren Sees sind in der Zeit von April, Mai und Juni gesperrt. Die Beschilderung ist zu beachten.

E Abens, Abensaltwasser, Ilm und Seegraben

Obere Grenze Seegraben: Bundesstraße 299,
Obere Grenze Ilm: Kirchturm Marching,
Obere Grenze Abens: Neckermühle in Bad Gögging,
Unter Grenze Abens: Ottilienkapelle bei Eining.

Vom Campingplatz (Feldbach-/Felbermühle) und den eingefriedeten Grundstücken aus darf nicht gefischt werden.

2. Jahreserlaubnisscheine (JES)

- a) Die JES gelten jeweils vom 01. Februar eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- b) Im laufenden Jahr bezogene Jahreserlaubnisscheine werden für die nächste Saison reserviert, wenn der Anspruch bis spätestens 01. Dezember des laufenden Jahres schriftlich (auf dem Beiblatt) angezeigt wird. Werden Fangliste und Beiblatt nicht abgegeben, erfolgt die Umstufung auf **passive** Mitgliedschaft.
- c) Jahreserlaubnisscheine für die Abens oder die Goldau werden nur in Verbindung mit einem Jahreserlaubnisschein für die Weiher oder die Donau ausgestellt.
- d) Die Donaukarte des Kreisfischereivereins Kelheim kann nur als Zusatzkarte zur Donaukarte der NFF bezogen werden. Im Gewässerbereich des Kreisfischereivereins gelten auch für NFF Mitglieder die Bestimmungen des KFV Kelheim.
- e) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, drei verbilligte Tageserlaubnisscheine für Gäste zu erwerben. Die Tageserlaubnisscheine werden in die Erlaubnisscheinkarte geklebt.

3. Fahren und Parken an Donau und Abens

- a) Für Fischereiberechtigte an der Donau und der Abens wird von der Stadt Neustadt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Fahren und Parken am *rechten* Donauufer und an der Abens ausgestellt. Diese, für Mitglieder kostenlose Genehmigung, **muss jedes Jahr –auch für mehrere Fahrzeuge- neu beantragt werden**

- b) Auf der linken Donauseite werden für die Fischereiberechtigten des Kreisfischereivereins Kelheim und der Neustädter Fischerfreunde am Irsinger Baggersee Parkflächen ausgewiesen.

Eine weitere Parkmöglichkeit besteht für Mitglieder der Neustädter Fischerfreunde bei Fluss-km 2430,6; erreichbar über die Zufahrt von Irsing über die Kels und den Polderdamm.

Beim Fahren und Parken zu „a“ und „b“ ist Folgendes zu beachten.

- Befahren der Wege in gemäßigttem Tempo
- Im Begegnungsverkehr haben Radfahrer und Fußgänger grundsätzlich Vorrang. Vermindern Sie ihre Geschwindigkeit, notfalls müssen Sie anhalten, bis der Weg wieder frei ist.
- Parken Sie Ihr Fahrzeug so, dass der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.
- Der Verein haftet für Flurschäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden. Soweit der Verein in Haftung genommen wird, werden wir den Schaden vom Verursacher zurückfordern
- Die Stadt Neustadt, das Wasserwirtschaftsamt Landshut und der Verein der Neustädter Fischerfreunde e.V. haften nicht für Schäden, die am Fahrzeug des Nutzers entstehen.
- Die Fahr und Parkerlaubnis gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Fischerei auch tatsächlich an dem Gewässer ausgeübt wird.
- Bei Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung wird die Ausnahme genehmigung entzogen. Weiter kann geprüft werden, ob vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

4. Jugendliche

- a) Als Jugendliche werden Personen gewertet, die einen Fischereischein besitzen, das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben.
- b) Personen, die einen Jugendfischereischein besitzen, oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Ausübung des Fischfangs nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischein-

inhabers berechtigt. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Fischereischeininhaber.

5. Fangbeschränkungen für Fische der Anlage 1

- a) **An einem Angeltag** dürfen maximal 2 Raubfische (Hecht, Zander) 2 Salmoniden, 2 Karpfen und 2 Schleien aus den Vereinsgewässern entnommen werden.
- b) **In einem Kalenderjahr** dürfen, höchstens 20 Karpfen, 20 Hechte, 20 Zander, 20 Schleien und 20 Salmoniden mitgenommen werden. Für jede dieser Fischarten ist eine eigene Fangliste vorgegeben.

6. Verwertung des Fanges

- a) Gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder anderweitig veräußert werden.
- b) Das Umsetzen in eigene Weiher und Teiche ist nicht erlaubt.
- c) Das kurzfristige Haltern in künstlichen Becken wegen späterem Verzehr der Fische ist gestattet.

7. Fangliste

- a) Gesetzliche Auflagen und eine ordentliche Bewirtschaftung der Gewässer erfordern eine Rückgabepflicht der Fanglisten (auch ohne Eintrag) **bis zum 1. Dezember** des laufenden Jahres. Die Rückgabe der ausgefüllten Fangliste ist die Voraussetzung für die Ausstellung eines Jahreserlaubnisscheines für das Folgejahr.
- b) **Fische der Anlage 1** müssen sofort in das Fangbuch eingetragen werden.
- c) **Fische der Anlage 2** müssen erst nach Beendigung der Fischerei eingetragen werden. Diese Fische können auch mit dem Gesamtgewicht und Stückzahl pro Fischart eingetragen werden. Bei besonders kapitalen Fängen empfiehlt sich jedoch ein Einzeleintrag.
Verangelte, nicht mehr lebensfähige Fische, die in der Schonzeit gefangen werden oder das Schonmaß nicht erreicht haben, sind zu töten und in das Fangbuch als verangelt einzutragen.

- d) **Fänge von Gastfischern** sind in der Fangliste „*Gäste*“ einzutragen. Für Gastfischer gilt die Fangbeschränkung nach 5a.
- e) Fänge im Geltungsbereich der Fischereiordnung des KfV Kelheim sind in die Fangliste des KfV einzutragen.

8. Kontrollen

- a) Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern sind auf Verlangen der Fischereierlaubnisschein, der Fischereischein und die Fangliste zur Prüfung auszuhändigen. Rucksack- und Autokontrollen sind zu gestatten.
- b) Die Kontrolle des Erlaubnisscheines, der Fangliste, des Rucksackes und des Keschers durch ein fischereiberechtigtes Vereinsmitglied ist ebenfalls zu gestatten.
- c) Im Bereich des Irsinger Baggersees darf das ordnungsgemäße Parken auch von Fischereiaufsehern des Kreisfischereivereins Kelheim kontrolliert werden.
- d) Bemerkt ein Mitglied, das eine andere Person **offensichtlich** gegen die Fischereiordnung verstößt oder die Natur und die Gewässer verschmutzt, ist es zum Eingreifen verpflichtet. Der Vorfall ist sofort an die Vorstandschaft oder an einen Fischereiaufseher zu melden.

9. Waidgerechtigkeit / Sicherheit / Naturschutz

- a) Gefischt werden darf nur mit 2 Angelruten.
- b) In der Zeit vom 15.2. bis zum 30.4. ist das Fischen mit „Reizködern“ auf Raubfische nicht erlaubt. Ausgenommen sind Abens, Ilm und Donau (jedoch nicht deren Altwasser).
- c) Als Köder dürfen nur tote Fische verwendet werden, die kein Schonmaß haben.
- d) Beim Angeln mit Reizködern auf Raubfische ist ein spezielles Raubfisch-Vorfach zu verwenden.
- e) Wird ein Fisch gefangen, muss dieser erst versorgt werden, bevor weitergeangelt werden darf.
- f) Unbeaufsichtigt ausgelegte Angelgeräte werden als Legangel gewertet und sind verboten.

- g) Das Anfüttern ist nur vom Ufer aus gestattet und ist auf ein Minimum zu beschränken. Anfüttern ist nur erlaubt, wenn gleichzeitig gefischt wird.
- h) Das Setzen von Bojen ist verboten.
- i) Aus Sicherheitsgründen sind beim Eisfischen nur Öffnungen bis zu 25 cm Durchmesser erlaubt. Nach dem Fischen sind die Eislöcher in geeigneter Weise zu sichern. Jeder Fischer haftet für das von ihm erzeugte Eisloch. Das Anlegen von Eislöchern mit Motorsägen ist nicht erlaubt.
- j) Inseln dürfen nicht betreten werden.
- k) Flurschäden sind zu vermeiden. Mit dem PKW darf nicht in Wiesen und Felder gefahren werden
- l) Gewässer und Ufer sind unbedingt sauber zu halten. Jeder Angler ist verpflichtet, den gewählten Angelplatz sauber zu verlassen, auch wenn dieser bereits verschmutzt vorgefunden wurde.
- m) Bei Fischsterben, Gewässerverschmutzungen und ähnlichen Vorkommnissen ist unverzüglich die Vorstandschaft oder nötigenfalls die Polizei zu verständigen.

10. Schlussbestimmungen

Ist die Ausübung der Fischerei beeinträchtigt (z.B. Hochwasser, Gewässerverschmutzung, Fischsterben usw.) hat der Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Erstattung der Gebühren

Mit dem Kauf eines Erlaubnisscheines wird die Fischereiordnung der Neustädter Fischerfreunde anerkannt.

Verstöße gegen die Fischereiordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins zur Folge. Die Vorstandschaft behält sich weitere Schritte ausdrücklich vor.

Sie sind verpflichtet, die Fischereiordnung genau durchzulesen, um mit den Bestimmungen und den vorgenommenen Änderungen vertraut zu sein.

Der Vorstand